Jahresbericht 2017

Geprüfter Jahresbericht

zum 31. Dezember 2017

HELLERICH

Ein Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter als Umbrella (fonds commun de placement à compartiments multiples) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung

K730

HAUCK & AUFHÄUSER
INVESTMENT GESELLSCHAFT S.A.
Verwaltungsgesellschaft

HAUCK & AUFHÄUSER
PRIVATBANKIERS SEIT 1796
Verwahrstelle

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorliegende Bericht informiert Sie umfassend über die Entwicklung des Investmentfonds HELLERICH mit seinem Teilfonds HELLERICH Sachwertaktien.

Der Investmentfonds ist ein nach Luxemburger Recht als Umbrellafonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedenerer Teilfonds in der Form eines fonds commun de placement à compartiments multiples errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung ("Gesetz von 2010") und erfüllt die Anforderungen der geänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2009/65/EG vom 13. Juli 2009, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 ("Richtlinie 2009/65/EG").

Zeichnungen können nur auf Grundlage des aktuellen Verkaufsprospekts oder der wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document) zusammen mit dem Zeichnungsantragsformular, dem letzten Jahresbericht und gegebenenfalls dem letzten Halbjahresbericht erfolgen.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass Änderungen der Vertragsbedingungen des Sondervermögens sowie sonstige wesentliche Anlegerinformationen an die Anteilinhaber im Internet unter www.hauck-aufhaeuser.com bekannt gemacht werden. Hier finden Sie ebenfalls aktuelle Fondspreise und Fakten zu Ihren Fonds.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag:

Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A. (HAIG) wurde zum 27. Februar 2018 auf die Hauck & Aufhäuser Asset Management Services S.à r.l. (HAAM, ehemals Oppenheim Asset Management Services S.à r.l.) verschmolzen und die HAAM in Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. (HAFS) umbenannt sowie in eine Aktiengesellschaft (S.A.) umgewandelt.

Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017.

Inhalt

Management und Verwaltung 4
Bericht des Anlageberaters 5
Erläuterungen zu der Vermögensübersicht 6
HELLERICH Sachwertaktien 9
Bericht des Réviseur d'Entreprises agréé 18
Steuerlicher Hinweis 21
Sonstige Hinweise (ungeprüft) 42

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A.
R.C.S. Luxembourg B 31.093
1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach
Eigenkapital zum 31. Dezember 2016: EUR 2.700.000

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Michael Bentlage
Vorsitzender des Vorstands
Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Frankfurt am Main

Mitglieder

Jochen Lucht (bis zum 16. Februar 2017)
Mitglied des Vorstands
Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Frankfurt am Main

Marie-Anne van den Berg
Niederlassungsleiterin (bis 31. Dezember 2016)
Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
Independent Director (seit dem 1. Januar 2017)

Andreas Neugebauer (seit dem 16. Februar 2017)
Independent Director

Vorstand

Stefan Schneider
Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A., Luxemburg

Achim Welschoff
Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A., Luxemburg

Verwahrstelle

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg*
1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach

Zahl-, Vertrieb- und Informationsstellen

Großherzogtum Luxemburg

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach

Bundesrepublik Deutschland

Zahl- und Informationsstelle Deutschland:
Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG
Kaiserstraße 24, D-60311 Frankfurt am Main

Vertriebstelle Deutschland:
HELLERICH GmbH
Königinstr. 29, D-80539 München

Republik Österreich

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1, A-1100 Wien

Fondsmanager

HELLERICH GmbH
Königinstr. 29, D-80539 München

Abschlussprüfer

BDO Audit, S.A.
Cabinet de révision agréé
1, rue Jean Piret, L-2350 Luxembourg

Register- und Transferstelle

Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach

* Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA hat am 31. Mai 2017 ihre Rechtsform geändert und ist nunmehr eine Aktiengesellschaft.

Bericht des Anlageberaters

Rückblick

Die ersten Trends im Januar des vergangenen Jahres zeigten bereits, wie sich das Anlagejahr entwickeln würde. Die Zinserhöhung in den USA setzte Anleihen unter Druck, während Aktien mit einem deutlichen Anstieg starteten. Überproportional legten Aktien der Schwellenländer sowie Technologiewerte zu. Diesen Vorsprung hielten sie bis zum Jahresende. Auffällig positiv zeigte sich auch der Verlauf der deutschen Aktien mit einem Plus des DAX von 12,5 Prozent. Deutlich übertroffen wurde diese Entwicklung von den Schwellenländern, die um 20,9 Prozent zulegten.

Viele Marktteilnehmer hatten die politischen Risiken als sehr ausgeprägt wahrgenommen. Dies zeigte sich vor allem nach der Wahl in Frankreich und gegen Ende des Jahres, als sich der Nordkorea-Konflikt zuspitzte. Die Erleichterung nach dem Wahlsieg Emmanuel Macrons war groß, da sein Einsatz für Europa das Vertrauen in die Europäische Union stärkte. Der Kurs des Euros stieg trotz der Zinserhöhungen in den USA deutlich gegenüber allen anderen wichtigen Währungen an. Zudem führte die gute europäische Konjunktur zu einer höheren Investitionstätigkeit im Euroraum und stärkte den Euro zusätzlich. Der US-Dollar verlor hingegen auf Jahressicht 12,4 Prozent seines Wertes.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist war das Jahr 2017 sehr erfolgreich: Das Wachstum des BIP beschleunigte sich im Jahresverlauf und war gleichmäßig über die Regionen, Europa, Asien, Amerika, verteilt. In den USA betrug die laufende BIP-Wachstumsrate im dritten Quartal 3,2 Prozent, im Euroraum 2,6 Prozent und in China 6,8 Prozent.

Entwicklung

Im vergangenen Jahr erreichte der HELLERICH Sachwertaktien je nach Anteilklasse eine Wertentwicklung zwischen 3,53 und 4,41 Prozent. Erneut konnte der Fonds ein Kalenderjahr positiv abschließen und ein weiteres Jahreshoch erreichen.

Es war ein herausforderndes Jahr für den HELLERICH Sachwertaktien. Sein defensives Konzept sorgte für eine eher moderate Entwicklung in einem ansonsten dynamischen Aktienumfeld. Bereits zu Jahresbeginn 2017 setzten die internationalen Aktienmärkte zu einem Höhenflug an, der sich zwar weltweit ausprägte, dabei jedoch hauptsächlich auf wenige Branchen konzentriert war. Technologiewerte, Industriewerte und Grundstoffe waren sehr gefragt und erreichten ansehnliche Wertsteigerungen. Hingegen lagen die Branchen Telekom, Versorgung oder Energie auf Jahressicht zum Teil im zweistelligen negativen Bereich. Diese Divergenz ist in den Länderindizes, die in der Öffentlichkeit stärker herausgestellt werden, nicht zu erkennen. Somit war die Allokation der wesentliche Hinderungsgrund für eine noch stärkere Wertentwicklung des Fonds.

Die Fremdwährungen im Fonds lieferten einen negativen Beitrag zur Performance. Die breite Diversifikation stellte sich gegenüber einer klassischen Zusammensetzung der Benchmark als Vorteil heraus. So verlor der Fonds aufgrund der geringeren Gewichtung des US-Dollars in geringerem Umfang.

Bei der Betrachtung der Einzeltitel spielten unternehmensspezifische Faktoren eine wesentliche Rolle. So zählten der Lachsfarmer Bakkafrost, der Molkereiriese Saputo und der US-Pharmawert Merck & Co. zu den Titeln mit den höchsten negativen Beiträgen. Den höchsten positiven Beitrag leistete die australische Costa Group, ein kleines Unternehmen mit einer führenden Marktposition beim Verkauf von Obst und Gemüse. Costa profitierte von der hohen Nachfrage nach Avocados und Beeren und konnte seinen Gewinn, auch durch den Kauf zweier Avocado Plantagen, mehr als verdoppeln. Ein weiterer hoher Wertzuwachs entstand durch den Spin-off der Svenska Cellulosa. Der Hygienebereich wurde mit dem Namen Essity an die Börse gebracht und steigerte so den Unternehmenswert. Auch die verbliebene Svenska Cellulosa zeigte als größter europäischer Waldbesitzer eine hervorragende Wertentwicklung. Nicht zuletzt konnte Walmart deutlich zulegen, nachdem die Ängste vor einem Eintritt von Amazon in das Einzelhandelsgeschäft sich mit den guten veröffentlichten Zahlen des Supermarktriesen relativierten.

Ausblick

Insgesamt war es im Hinblick auf die Anlagestrategie des HELLERICH Sachwertaktien ein solides Jahr. Der Fonds zeigte wieder, wie zuverlässig das Konzept funktioniert und wie sehr die Charakteristik der Wertentwicklung einem defensiven, globalen Aktieninvestment entspricht. Nach dem steilen Anstieg der Aktienmärkte im vergangenen Jahr werden auch wieder Zeiten kommen, in denen das Konzept seine Stärken ausspielen kann.

Der positive Ausblick für die Weltkonjunktur bei aktuell moderater Inflation sorgt weiterhin für ein freundliches Umfeld für Realanlagen wie Aktien und Immobilien. Ein positiver Gewinnausblick und eine erfreuliche Dividendenentwicklung untermauern diese Entwicklung für viele Aktienmärkte.

Besonders Märkte mit expansiver Geldpolitik wie der Euroraum oder mit wachstumsfreundlicher Wirtschaftspolitik wie die USA könnten erneut im Fokus der Anleger stehen. Gleiches gilt für reformfreudige Schwellenländer.

Erläuterungen zu der Vermögensübersicht

zum 31. Dezember 2017

Der vorliegende Bericht wurde gemäß den in Luxemburg geltenden Vorschriften erstellt.

Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung der Anteilklasse ("Anteilklassenwährung"). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Verkaufsprospekt festgelegten Tag ("Bewertungstag") berechnet. Die Berechnung des Teilfonds und seiner Anteilklassen erfolgt durch Teilung des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Anteilklasse durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, erfolgen diese Angaben in Euro ("Referenzwährung"), und die Vermögenswerte werden in die Referenzwährung umgerechnet.

Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Die im Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Anteilwert bzw. Rücknahmepreis bewertet.

b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.

c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

d) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.

e) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Vorstands auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Vorstand in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.

f) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet. Es wird darauf geachtet, dass Swap - Kontrakte zu marktüblichen Bedingungen im exklusiven Interesse des Fonds abgeschlossen werden.

g) Geldmarktinstrumente können zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt, bewertet werden.

h) Sämtliche sonstige Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

i) Die auf Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit diese nicht im Kurswert berücksichtigt wurden (Dirty - Pricing).

j) Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Teilfonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Vorstand aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.
Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Im Geschäftsjahr kamen keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ("SFTR") zum Einsatz. Somit sind im Jahresbericht keine Angaben im Sinne von Artikel 13 der genannten Verordnung an die Anleger aufzuführen.

Wertentwicklung des Netto-Fondsvermögens im Berichtszeitraum (nach BVI-Methode exkl. Verkaufsprovision)

HELLERICH Sachwertaktien B	3,53 %
HELLERICH Sachwertaktien B2	4,41 %
HELLERICH Sachwertaktien A	3,55 %
HELLERICH Sachwertaktien A2	4,02 %
HELLERICH Sachwertaktien V	3,76 %

Die Wertentwicklung ist die prozentuale Veränderung zwischen dem angelegten Vermögen am Anfang des Anlagezeitraumes und seinem Wert am Ende des Anlagezeitraumes und beruht auf der Annahme, dass etwaige Ausschüttungen wieder angelegt wurden. Historische Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse auf eine ähnliche Entwicklung in der Zukunft zu.

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio/ TER) des Netto-Fondsvermögens (nach BVI-Methode inkl. Performance Fee)

HELLERICH Sachwertaktien B (1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017)	2,34 %
HELLERICH Sachwertaktien B2 (1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017)	1,52 %
HELLERICH Sachwertaktien A (1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017)	2,35 %
HELLERICH Sachwertaktien A2 (1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017)	2,04 %
HELLERICH Sachwertaktien V (5. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017, auf das Jahr hochgerechnet)	1,30 %

Die Gesamtkostenquote (TER) des Netto-Fondsvermögens drückt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio/ TER) des Netto-Fondsvermögens (exkl. Performance Fee)

HELLERICH Sachwertaktien B (1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017)	1,94 %
HELLERICH Sachwertaktien B2 (1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017)	1,02 %
HELLERICH Sachwertaktien A (1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017)	1,95 %
HELLERICH Sachwertaktien A2 (1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017)	1,61 %
HELLERICH Sachwertaktien V (1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017, auf das Jahr hochgerechnet)	1,30 %

Häufigkeit der Portfolioumschichtung (Portfolio Turnover Rate/ TOR)

HELLERICH Sachwertaktien (1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017)	158 %

Die ermittelte absolute Anzahl der Häufigkeit der Portfolioumschichtung stellt das Verhältnis zwischen den Wertpapierankäufen und Wertpapierverkäufen, den Mittelzu- und -abflüssen sowie des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens für den oben aufgeführten Berichtszeitraum dar.

Verwendung der Erträge

Die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten sowie netto realisierte Kursgewinne werden für HELLERICH Sachwertaktien B grundsätzlich thesauriert. Für das abgelaufene Geschäftsjahr werden keine Ausschüttungen vorgenommen.
Die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten sowie netto realisierte Kursgewinne werden für HELLERICH Sachwertaktien B2 grundsätzlich thesauriert. Für das abgelaufene Geschäftsjahr werden keine Ausschüttungen vorgenommen.
Die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten sowie netto realisierte Kursgewinne für HELLERICH Sachwertaktien A werden grundsätzlich ausgeschüttet. Für das abgelaufene Geschäftsjahr werden Ausschüttungen in Höhe von EUR 2,3448 je Anteil vorgenommen.
Die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten sowie netto realisierte Kursgewinne für HELLERICH Sachwertaktien A2 werden grundsätzlich ausgeschüttet. Für das abgelaufene Geschäftsjahr werden Ausschüttungen in Höhe von EUR 2,4046 je Anteil vorgenommen.
Die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten sowie netto realisierte Kursgewinne werden für HELLERICH Sachwertaktien V grundsätzlich thesauriert. Für das abgelaufene Geschäftsjahr werden keine Ausschüttungen vorgenommen.

Veröffentlichungen

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile, sowie alle sonstigen, für die Anteilinhaber bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Informationen zu Vergütungen

Angaben zu den Vergütungen können Sie dem aktuellen Verkaufsprospekt entnehmen.
Im Rahmen der Tätigkeit des Fonds bestanden für das abgelaufene Geschäftsjahr keine Vereinbarungen über die Zahlung von "Soft Commissions" oder ähnlichen Vergütungen. Weder der Verwalter noch eine mit ihm verbundene Stelle haben für das abgelaufene

Geschäftsjahr Kickback Zahlungen oder sonstige Rückvergütungen von Maklern oder Vermittlern erhalten.

Besteuerung des Fonds in Luxemburg

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer ("taxe d'abonnement") von zurzeit 0,05 % p.a. auf Anteile nicht-institutioneller Anteilklassen. Diese taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar. Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg nicht besteuert.

Transaktionskosten

Für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr sind im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Geldmarktpapieren, Derivaten oder anderen Vermögensgegenständen die unten aufgelisteten Transaktionskosten angefallen. Zu den Transaktionskosten zählen insbesondere Provisionen für Broker und Makler, Clearinggebühren und fremde Entgelte (z. B. Börsenentgelte, lokale Steuern und Gebühren, Registrierungs- und Umschreibegebühren).

HELLERICH Sachwertaktien (1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017)	300.035,98 EUR

Vermögensübersicht
Vermögensaufstellung zum 31.12.2017
HELLERICH Sachwertaktien

Da der Fonds HELLERICH zum 31. Dezember 2017 aus nur einem Teilfonds, dem HELLERICH Sachwertaktien, besteht, sind die Vermögensaufstellung, die Entwicklung des Fondsvermögens sowie die Ertrags- und Aufwandsrechnung des HELLERICH Sachwertaktien gleichzeitig die konsolidierten obengenannten Aufstellungen des Fonds HELLERICH.

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück/ Anteile/ Whg.	Bestand zum 31.12.2017	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Whg.	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds-vermögens
Wertpapiervermögen								**57.943.930,71**	**98,78**
Börsengehandelte Wertpapiere									
Aktien									
Australien									
Woolworths Group Ltd. Registered Shares o.N.	AU000000WOW2	Stück	63.330,00	75.330,00	-12.000,00	AUD	27,30	1.128.465,86	1,92
Canada									
Maple Leaf Foods Inc. Registered Shares o.N.	CA5649051078	Stück	59.000,00	15.000,00	-33.940,00	CAD	35,65	1.399.282,71	2,39
Metro Inc. Registered Shares o.N.	CA59162N1096	Stück	36.080,00	50.300,00	-70.000,00	CAD	40,25	966.109,46	1,65
North West Company Inc., The Reg.Shs.(Var.Vot.+C.Vot.) o.N.	CA6632782083	Stück	47.490,00	47.490,00	0,00	CAD	30,05	949.381,07	1,62
Pembina Pipeline Corp. Registered Shares o.N.	CA7063271034	Stück	34.200,00	37.600,00	-3.400,00	CAD	45,48	1.034.762,03	1,76
Färöer									
Bakkafrost P/F Navne-Aktier DK 1,-	FO0000000179	Stück	17.700,00	24.600,00	-49.300,00	NOK	348,60	626.433,47	1,07
Frankreich									
Rubis S.C.A. Actions Port. Nouv. EO 1,25	FR0013269123	Stück	30.000,00	37.900,00	-7.900,00	EUR	58,87	1.766.100,00	3,01
Großbritannien									
Greggs PLC Registered Shares LS -,02	GB00B63QSB39	Stück	83.560,00	95.800,00	-12.240,00	GBP	13,86	1.303.630,70	2,22
Smith & Nephew PLC Registered Shares DL -,20	GB0009223206	Stück	102.700,00	129.800,00	-27.100,00	GBP	12,84	1.484.322,89	2,53
Vodafone Group PLC Registered Shares DL 0,2095238	GB00BH4HKS39	Stück	581.000,00	581.000,00	0,00	GBP	2,34	1.532.291,31	2,61
Japan									
Cosmos Pharmaceutical Corp. Registered Shares o.N.	JP3298400007	Stück	3.300,00	5.500,00	-2.200,00	JPY	23.550,00	576.806,42	0,98
Fuji Oil Holdings Inc. Registered Shares o.N.	JP3816400000	Stück	40.400,00	44.600,00	-4.200,00	JPY	3.295,00	988.011,54	1,68
Hogy Medical Co. Ltd. Registered Shares o.N.	JP3840800001	Stück	13.900,00	5.400,00	-6.600,00	JPY	8.550,00	882.076,29	1,50
Kao Corp. Registered Shares o.N.	JP3205800000	Stück	15.700,00	19.700,00	-4.000,00	JPY	7.619,00	887.815,78	1,51
KDDI Corp. Registered Shares o.N.	JP3496400007	Stück	40.100,00	81.900,00	-100.100,00	JPY	2.804,50	834.689,69	1,42
Kirin Holdings Co. Ltd. Registered Shares o.N.	JP3258000003	Stück	59.100,00	29.200,00	-32.600,00	JPY	2.838,50	1.245.092,49	2,12
Meiji Holdings Co.Ltd. Registered Shares o.N.	JP3918000005	Stück	11.700,00	11.700,00	-10.400,00	JPY	9.600,00	833.647,26	1,42
Nichirei Corp. Registered Shares o.N.	JP3665200006	Stück	37.600,00	14.800,00	-27.000,00	JPY	3.115,00	869.302,90	1,48
Nisshin Seifun Group Inc. Registered Shares o.N.	JP3676800000	Stück	62.400,00	68.900,00	-6.500,00	JPY	2.275,00	1.053.637,51	1,80

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück/ Anteile/ Whg.	Bestand zum 31.12.2017	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Whg.	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds-vermögens
Nissin Foods Holdings Co. Ltd. Registered Shares o.N.	JP3675600005	Stück	16.500,00	21.100,00	-4.600,00	JPY	8.240,00	1.009.105,07	1,72
Tokyo Gas Co. Ltd. Registered Shares o.N.	JP3573000001	Stück	30.800,00	43.200,00	-12.400,00	JPY	2.579,50	589.673,33	1,01
Unicharm Corp. Registered Shares o.N.	JP3951600000	Stück	38.100,00	35.700,00	-13.600,00	JPY	2.931,50	828.972,47	1,41
Yaoko Co. Ltd. Registered Shares o.N.	JP3930200005	Stück	20.300,00	20.300,00	0,00	JPY	5.490,00	827.167,79	1,41
Kaimaninseln									
ENN Energy Holdings Ltd. Registered Shares HD -,10	KYG3066L1014	Stück	130.000,00	130.000,00	0,00	HKD	55,40	771.978,94	1,32
WH Group Ltd Registered Shares DL -,0001	KYG960071028	Stück	1.272.500,00	604.500,00	-486.500,00	HKD	8,90	1.213.948,14	2,07
Neuseeland									
Spark New Zealand Ltd. Registered Shares o.N.	NZTELE0001S4	Stück	566.300,00	213.000,00	-142.000,00	AUD	3,30	1.219.766,75	2,08
Niederlande									
Corbion N.V. Aandelen op naam EO-,25	NL0010583399	Stück	34.100,00	5.400,00	-26.390,00	EUR	27,00	920.529,50	1,57
Norwegen									
Marine Harvest ASA Navne-Aksjer NK 7,50	NO0003054108	Stück	51.050,00	29.100,00	-52.000,00	NOK	139,10	720.936,78	1,23
Orkla ASA Navne-Aksjer NK 1,25	NO0003733800	Stück	156.000,00	114.060,00	-209.890,00	NOK	87,00	1.377.901,45	2,35
Schweden									
Svenska Cellulosa AB Namn-Aktier B (fria) SK 10	SE0000112724	Stück	153.000,00	189.120,00	-82.500,00	SEK	84,85	1.316.761,86	2,24
Schweiz									
Coca-Cola HBC AG Nam.-Aktien SF 6,70	CH0198251305	Stück	46.000,00	10.700,00	-18.010,00	GBP	24,14	1.249.936,68	2,13
Nestlé S.A. Namens-Aktien SF -,10	CH0038863350	Stück	24.850,00	12.780,00	-13.150,00	CHF	83,90	1.784.139,42	3,04
Novartis AG Namens-Aktien SF 0,50	CH0012005267	Stück	24.890,00	44.300,00	-19.410,00	CHF	82,70	1.761.452,12	3,00
Spanien									
Ebro Foods S.A. Acciones Nom. EO 0,60	ES0112501012	Stück	46.630,00	81.330,00	-136.550,00	EUR	19,44	906.254,05	1,54
Iberdrola S.A. Acciones Port. EO -,75	ES0144580Y14	Stück	226.950,00	305.300,00	-78.350,00	EUR	6,46	1.464.962,25	2,50
Viscofan S.A. Acciones Port. EO 0,70	ES0184262212	Stück	22.600,00	31.400,00	-8.800,00	EUR	55,04	1.243.904,00	2,12
Südkorea									
Chong Kun Dang Pharmaceutical Registered Shares SW 2500	KR7185750007	Stück	8.600,00	12.000,00	-3.400,00	KRW	138.500,00	932.848,76	1,59
Ottogi Corp. Registered Shares SW 5000	KR7007310006	Stück	960,00	1.110,00	-150,00	KRW	806.000,00	605.995,35	1,03
SK Telecom Co. Ltd. Registered Shares SW 500	KR7017670001	Stück	4.250,00	2.480,00	-3.530,00	KRW	267.000,00	888.716,42	1,52
Taiwan									
Chunghwa Telecom Co. Ltd. R.Shs(Sp.ADRs New 11)/10 TA 10	US17133Q5027	Stück	24.000,00	24.000,00	-20.460,00	USD	35,39	711.565,37	1,21
Far Eastone Telecom. Co. Ltd. Registered Shares TA 10	TW0004904008	Stück	301.000,00	238.000,00	-227.000,00	TWD	73,50	622.563,15	1,06
Thailand									
GFPT PCL Reg. Shares (NVDRs) BA 1	TH0297010R10	Stück	823.000,00	1.979.600,00	-1.156.600,00	THB	14,10	298.028,62	0,51
Ungarn									
Richter Gedeon Vegye.Gyár Nyrt Namens-Aktien UF 100	HU0000123096	Stück	40.500,00	29.050,00	-54.050,00	HUF	6.785,00	886.316,90	1,51
USA									
Allete Inc. Registered Shares New o.N.	US0185223007	Stück	19.910,00	6.200,00	-1.890,00	USD	74,31	1.239.485,70	2,11
American States Water Co. Registered Shares DL 2,50	US0298991011	Stück	25.400,00	29.200,00	-3.800,00	USD	57,78	1.229.516,19	2,10

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück/ Anteile/ Whg.	Bestand zum 31.12.2017	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Whg.	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds-vermögens
Atmos Energy Corp. Registered Shares o.N.	US0495601058	Stück	17.290,00	7.200,00	-2.660,00	USD	85,59	1.239.769,70	2,11
Baxter International Inc. Registered Shares DL 1	US0718131099	Stück	27.100,00	11.000,00	-4.900,00	USD	64,90	1.473.455,37	2,51
Chesapeake Utilities Corp. Registered Shares DL -,4867	US1653031088	Stück	17.400,00	9.270,00	-5.910,00	USD	78,80	1.148.678,42	1,96
Eversource Energy Registered Shares DL 5	US30040W1080	Stück	24.310,00	18.010,00	-8.910,00	USD	62,95	1.282.046,24	2,19
Haemonetics Corp. Registered Shares DL -,01	US4050241003	Stück	24.000,00	44.000,00	-20.000,00	USD	58,32	1.172.605,03	2,00
Idacorp Inc. Registered Shares o. N.	US4511071064	Stück	16.320,00	6.200,00	-3.230,00	USD	91,59	1.252.250,49	2,13
Ingredion Inc. Registered Shares DL -,01	US4571871023	Stück	7.230,00	10.650,00	-11.840,00	USD	139,90	847.381,56	1,44
Sanderson Farms Inc. Registered Shares DL 1	US8000131040	Stück	4.200,00	9.790,00	-13.990,00	USD	141,84	499.080,97	0,85
Wal-Mart Stores Inc. Registered Shares DL -,10	US9311421039	Stück	24.550,00	16.800,00	-15.250,00	USD	99,40	2.044.376,49	3,49
Bankguthaben								**931.308,90**	**1,59**
EUR - Guthaben									
EUR bei Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg			931.308,90			EUR		931.308,90	1,59
Sonstige Forderungen								**54.292,89**	**0,09**
Dividendenansprüche			54.291,66			EUR		54.291,66	0,09
Zinsansprüche aus Bankguthaben			1,23			EUR		1,23	0,00
Gesamtaktiva								***58.929.532,50***	***100,46***
Verbindlichkeiten								**-269.863,75**	**-0,46**
aus									
Fondsmanagementvergütung			-58.122,58			EUR		-58.122,58	-0,10
Performance Fee			-182.823,31			EUR		-182.823,31	-0,31
Prüfungskosten			-7.503,75			EUR		-7.503,75	-0,01
Risikomanagementvergütung			-350,00			EUR		-350,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten			-250,00			EUR		-250,00	0,00
Taxe d'abonnement			-7.333,26			EUR		-7.333,26	-0,01
Transfer- und Registerstellenvergütung			-425,00			EUR		-425,00	0,00
Verwahrstellenvergütung			-3.597,06			EUR		-3.597,06	-0,01
Verwaltungsvergütung			-9.317,78			EUR		-9.317,78	-0,02
Zinsverbindlichkeiten aus Bankguthaben			-141,01			EUR		-141,01	0,00
Gesamtpassiva								***-269.863,75***	***-0,46***
Fondsvermögen								**58.659.668,75**	**100,00****

**Bei der Ermittlung der Prozentwerte können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens, welche nicht in Fondswährung ausgedrückt sind, sind auf Grundlage der zuletzt festgestellten Devisenkurse bewertet.

Devisenkurse (in Mengennotiz)

			per 28.12.2017
Australische Dollar	AUD	1,5321	= 1 Euro (EUR)
Baht (Thailand)	THB	38,9369	= 1 Euro (EUR)
Britische Pfund	GBP	0,8884	= 1 Euro (EUR)
Canadische Dollar	CAD	1,5032	= 1 Euro (EUR)
Hongkong Dollar	HKD	9,3293	= 1 Euro (EUR)
Japanische Yen	JPY	134,7332	= 1 Euro (EUR)
Neue Taiwan-Dollar	TWD	35,5362	= 1 Euro (EUR)
Norwegische Kronen	NOK	9,8498	= 1 Euro (EUR)
Schwedische Kronen	SEK	9,8591	= 1 Euro (EUR)
Schweizer Franken	CHF	1,1686	= 1 Euro (EUR)
Südkoreanische Won	KRW	1.276,8415	= 1 Euro (EUR)
Ungarische Forint	HUF	310,0387	= 1 Euro (EUR)
US-Dollar	USD	1,1937	= 1 Euro (EUR)

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte des HELLERICH Sachwertaktien, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen

- Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen:

Gattungsbezeichnung	ISIN	Währung	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum
Wertpapiere				
Börsengehandelte Wertpapiere				
Aktien				
AAK AB Namn-Aktier SK 10	SE0001493776	SEK	20.500,00	-20.500,00
Abbott Laboratories Registered Shares o.N.	US0028241000	USD	28.310,00	-28.310,00
Ahold Delhaize N.V., Konkinkl. Aandelen aan toonder EO -,01	NL0011794037	EUR	71.140,00	-71.140,00
AIN Holdings Inc. Registered Shares o.N.	JP3105250009	JPY	2.300,00	-14.300,00
Archer Daniels Midland Co. Registered Shares o.N.	US0394831020	USD	11.600,00	-37.720,00
Asahi Group Holdings Ltd. Registered Shares o.N.	JP3116000005	JPY	16.400,00	-38.900,00
Astellas Pharma Inc. Registered Shares o.N.	JP3942400007	JPY	64.400,00	-64.400,00
Bunge Ltd. Registered Shares DL -,01	BMG169621056	USD	7.350,00	-22.650,00
Calavo Growers Inc. Registered Shares DL -,001	US1282461052	USD	1.200,00	-14.900,00
Casey's General Stores Inc. Registered Shares o.N.	US1475281036	USD	0,00	-8.210,00
Coca-Cola Amatil Ltd. Registered Shares o.N.	AU000000CCL2	AUD	20.380,00	-169.180,00
Costa Group Holdings Ltd. Registered Shares o.N.	AU000000CGC2	AUD	0,00	-402.500,00
Cranswick PLC Registered Shares LS -,10	GB0002318888	GBP	26.600,00	-26.600,00
Diasorin S.p.A. Azioni nom. EO 1	IT0003492391	EUR	5.000,00	-22.980,00
Enel Americas S.A. Reg. Shs (Spons.ADRs)/50 o.N.	US29274F1049	USD	120.200,00	-120.200,00
Essity AB Namn-Aktier B	SE0009922164	SEK	52.700,00	-52.700,00
Établissements Fr. Colruyt SA Actions au Porteur o.N.	BE0974256852	EUR	0,00	-26.170,00
Fresh Del Monte Produce Inc. Registered Shares DL -,01	KYG367381053	USD	3.980,00	-20.920,00
Henry Schein Inc. Registered Shares DL -,01	US8064071025	USD	17.000,00	-21.400,00
Iberdrola S.A. Anrechte	ES06445809E7	EUR	242.400,00	-242.400,00
Johnson & Johnson Registered Shares DL 1	US4781601046	USD	4.520,00	-24.350,00
Kewpie Corp. Registered Shares o.N.	JP3244800003	JPY	27.300,00	-27.300,00
Lion Corp. Registered Shares o.N.	JP3965400009	JPY	0,00	-63.000,00
Merck & Co. Inc. Registered Shares DL-,01	US58933Y1055	USD	18.820,00	-53.160,00
Morrison Supermarkets PLC, Wm. Registered Shares LS -,10	GB0006043169	GBP	251.300,00	-739.190,00
Natus Medical Inc. (Del) Registered Shares DL -,001	US6390501038	USD	0,00	-16.200,00
North West Company Inc., The Registered Shares o.N.	CA6632781093	CAD	47.490,00	-47.490,00
Oréal S.A., L' Actions Port. EO 0,2	FR0000120321	EUR	480,00	-8.180,00
Sakata Seed Corp. Registered Shares o.N.	JP3315000004	JPY	24.000,00	-24.000,00
Sanofi S.A. Actions Port. EO 2	FR0000120578	EUR	18.500,00	-18.500,00

Gattungsbezeichnung	ISIN	Währung	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum
Saputo Inc. Registered Shares o.N.	CA8029121057	CAD	3.200,00	-56.550,00
Shanghai Fos.Pharm.(Gr.)Co.Ltd Registered Shares H YC 1	CNE100001M79	HKD	326.500,00	-326.500,00
SpartanNash Co. Registered Shares o.N.	US8472151005	USD	20.300,00	-33.300,00
S'pore Telecommunications Ltd. Registered Shares SD -,15	SG1T75931496	SGD	0,00	-302.900,00
Sundrug Co. Ltd. Registered Shares o.N.	JP3336600006	JPY	34.100,00	-44.100,00
Takeda Pharmaceutical Co. Ltd. Registered Shares o.N.	JP3463000004	JPY	21.300,00	-21.300,00
Tassal Group Ltd. Registered Shares o.N.	AU000000TGR4	AUD	259.000,00	-259.000,00
Tate & Lyle PLC Registered Shares LS -,25	GB0008754136	GBP	9.600,00	-90.990,00
Tele2 AB Namn-Aktier B SK -,625	SE0005190238	SEK	146.200,00	-146.200,00
Terumo Corp. Registered Shares o.N.	JP3546800008	JPY	1.800,00	-22.600,00
Thai Vegetable Oil PCL Reg. Shares (NVDRs) BA 1	TH0209010R15	THB	108.000,00	-1.172.600,00
Tsuruha Holdings Inc. Registered Shares o.N.	JP3536150000	JPY	7.600,00	-17.800,00
Uni-President Enterprises Corp Registered Shares TA 10	TW0001216000	TWD	0,00	-404.000,00
Walgreens Boots Alliance Inc. Reg. Shares DL -,01	US9314271084	USD	15.300,00	-30.700,00
nicht notiert				
Aktien				
Rubis S.C.A. Actions Port. EO 2,50	FR0000121253	EUR	16.700,00	-16.700,00

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) HELLERICH Sachwertaktien

Die Ertrags- und Aufwandsrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 gliedert sich wie folgt:

	in EUR
I. Erträge	
Zinsen aus Bankguthaben	571,74
Dividendenerträge (nach Quellensteuer)	1.332.606,34
Sonstige Erträge	949,59
Ordentlicher Ertragsausgleich	-185.038,38
Summe der Erträge	**1.149.089,29**
II. Aufwendungen	
Verwaltungsvergütung	-136.246,35
Verwahrstellenvergütung	-46.924,40
Depotgebühren	-35.354,37
Taxe d'abonnement	-32.647,31
Prüfungskosten	-10.001,46
Druck- und Veröffentlichungskosten	-35.959,13
Risikomanagementvergütung	-4.200,01
Werbe- / Marketingkosten	-3.402,70
Sonstige Aufwendungen	-18.092,22
Performance Fee	-269.101,28
Transfer- und Registerstellenvergütung	-7.700,00
Zinsaufwendungen	-1.310,61
Fondsmanagementvergütung	-384.960,60
Vertriebsstellenvergütung	-314.150,67
Ordentlicher Aufwandsausgleich	174.310,93
Summe der Aufwendungen	**-1.125.740,18**
III. Ordentliches Nettoergebnis	**23.349,11**
IV. Veräußerungsgeschäfte	
Realisierte Gewinne	7.237.877,90
Realisierte Verluste	-3.822.294,17
Außerordentlicher Ertragsausgleich	-407.821,20
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	**3.007.762,53**
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	**3.031.111,64**
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	**-799.372,44**
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres	**2.231.739,20**

Entwicklung des Fondsvermögens HELLERICH Sachwertaktien

für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017:

		in EUR
I. Wert des Fondsvermögens am Beginn des Geschäftsjahres		64.597.871,74
Ausschüttung für das Vorjahr		-496.003,34
Mittelzufluss/ -abfluss (netto)		-8.092.487,50
Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	25.570.598,66	
Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-33.663.086,16	
Ertragsausgleich/ Aufwandsausgleich		418.548,65
Ergebnis des Geschäftsjahres		2.231.739,20
II. Wert des Fondsvermögens am Ende des Geschäftsjahres		58.659.668,75

Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre
HELLERICH Sachwertaktien

	Anteilklasse B	Anteilklasse B2	Anteilklasse A	Anteilklasse A2	Anteilklasse V
zum 31.12.2017	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Fondsvermögen	14.054.851,04	13.387.247,33	12.809.605,31	11.115.781,94	7.292.183,14
Umlaufende Anteile	58.702,499	531,000	65.345,499	64.256,531	70.280,000
Inventarwert je Anteil	239,43	25.211,39	196,03	172,99	103,76
zum 31.12.2016	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Fondsvermögen	13.248.518,44	19.147.850,60	15.646.434,17	16.555.068,53	0,00
Umlaufende Anteile	57.289,189	793,000	81.113,576	97.498,531	0,000
Inventarwert je Anteil	231,26	24.146,09	192,90	169,80	0,00
zum 31.12.2015	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Fondsvermögen	3.962.430,97	8.990.504,44	6.294.689,59	13.820.127,28	0,00
Umlaufende Anteile	17.958,118	392,600	34.181,425	84.841,531	0,000
Inventarwert je Anteil	220,65	22.899,91	184,16	162,89	0,00
zum 31.12.2014	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Fondsvermögen	2.213.747,22	7.638.811,58	3.336.948,38	9.757.730,18	0,00
Umlaufende Anteile	11.672,893	393,000	21.197,636	70.262,000	0,000
Inventarwert je Anteil	189,65	19.437,18	157,42	138,88	0,00

Tel. 352 45 123-1
www.bdo.lu

1, rue Jean Piret
Boîte Postale 351
L-2013 Luxembourg

BERICHT DES *REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE*

An die Anteilinhaber des **HELLERICH**

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des HELLERICH und seines Teilfonds (der „Fonds“) – bestehend aus der Vermögensübersicht einschließlich der Aufstellung des Wertpapierbestands und der sonstigen Vermögenswerte zum 31. Dezember 2017, der Ertrags- und Aufwandsrechnung und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr sowie aus einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden und anderen erläuternden Informationen - geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt der beigefügte Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen betreffend die Aufstellung und Darstellung des Jahresabschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des HELLERICH und seines Teilfonds zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir führten unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Prüfungstätigkeit (Gesetz vom 23. Juli 2016) und nach den für Luxemburg von der „*Commission de Surveillance du Secteur Financier*“ (CSSF) angenommenen internationalen Prüfungsstandards (ISA) durch. Unsere Verantwortung gemäss diesem Gesetz und diesen Standards wird im Abschnitt „Verantwortung des „*Réviseur d'Entreprises Agréé*“ für die Jahresabschlussprüfung“ weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig von dem Fonds in Übereinstimmung mit dem für Luxemburg von der CSSF angenommenen „International Ethics Standards Board for Accountants' Code of Ethics for Professional Accountants“ (IESBA Code) zusammen mit den beruflichen Verhaltensanforderungen, welche wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung einzuhalten haben und haben alle sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Verhaltensanforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die sonstigen Informationen. Die sonstigen Informationen beinhalten die Informationen, welche im Jahresbericht enthalten sind, jedoch beinhalten sie nicht den Jahresabschluss oder unseren Bericht des „*Réviseur d'Entreprises Agréé*" zu diesem Jahresabschluss.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss deckt nicht die sonstigen Informationen ab und wir geben keinerlei Sicherheit jedweder Art auf diese Informationen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses besteht unsere Verantwortung darin, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu beurteilen, ob eine wesentliche Unstimmigkeit zwischen diesen und dem Jahresabschluss oder mit den bei der Abschlussprüfung gewonnen Erkenntnissen besteht oder auch ansonsten die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Sollten wir auf Basis der von uns durchgeführten Arbeiten schlussfolgern, dass sonstige Informationen wesentliche falsche Darstellungen enthalten, sind wir verpflichtet, diesen Sachverhalt zu berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

Verantwortung des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft für den Jahresabschluss

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Aufstellung und Darstellung des Jahresabschlusses und für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich, für die Beurteilung der Fähigkeit des Fonds und seines Teilfonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit und – sofern einschlägig – Angaben zu Sachverhalten zu machen, die im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit stehen, und die Annahme der Unternehmensfortführung als Rechnungslegungsgrundsatz zu nutzen, sofern nicht der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt den Fonds oder seinen Teilfonds zu liquidieren, die Geschäftstätigkeit einzustellen oder keine andere realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln.

Verantwortung des „*Réviseur d'Entreprises Agréé*" für die Jahresabschlussprüfung

Die Zielsetzung unserer Prüfung ist es, eine hinreichende Sicherheit zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und darüber einen Bericht des „*Réviseur d'Entreprises Agréé*", welcher unser Prüfungsurteil enthält, zu erteilen. Hinreichende Sicherheit entspricht einem hohen Grad an Sicherheit, ist aber keine Garantie dafür, dass eine Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 23. Juli 2016 und nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen ISAs stets eine wesentliche falsche Darstellung, falls vorhanden, aufdeckt. Falsche Darstellungen können entweder aus Unrichtigkeiten oder aus Verstößen resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass diese individuell oder insgesamt, die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Im Rahmen einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 23. Juli 2016 und nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen ISAs üben wir unser pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- Identifizieren und beurteilen wir das Risiko von wesentlichen falschen Darstellungen im Jahresabschluss aus Unrichtigkeiten oder Verstößen, planen und führen Prüfungshandlungen durch als Antwort auf diese Risiken und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Angaben bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Fonds abzugeben.

- Beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand der Verwaltungsgesellschaft angewandten Bilanzierungsmethoden, der rechnungslegungsrelevanten Schätzungen und den entsprechenden anderen erläuternden Informationen.

- Schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Fonds oder seines Teilfonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen könnten. Sollten wir schlussfolgern, daß eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet im Bericht des „*Réviseur d'Entreprises Agréé*" auf die dazugehörigen anderen erläuternden Informationen zum Jahresabschluss hinzuweisen oder, falls die Angaben unangemessen sind, das Prüfungsurteil zu modifizieren. Diese Schlussfolgerungen basieren auf der Grundlage der bis zum Datum des Berichts des „*Réviseur d'Entreprises Agréé*" erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Fonds oder sein Teilfonds seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- Beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses, einschließlich der anderen erläuternden Informationen, und beurteilen ob dieser die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse sachgerecht darstellt.

Wir kommunizieren mit den für die Überwachung Verantwortlichen, unter anderem den geplanten Prüfungsumfang und Zeitraum sowie wesentlichen Prüfungsfeststellungen einschließlich wesentlicher Schwächen im internen Kontrollsystem, welche wir im Rahmen der Prüfung identifizieren.

Luxemburg, 19. April 2018

BDO Audit
Cabinet de révision agréé
vertreten durch

Bettina Blinn

Steuerlicher Hinweis an die Anleger von HELLERICH - Investmentfondsanteile*

in der Bundesrepublik Deutschland:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abschluss des Geschäftsjahres 2017 teilen wir Ihnen nachstehend die steuerlichen Daten je Investmentanteil zum 31. Dezember 2017 mit.

HELLERICH Sachwertaktien B				
ISIN:	LU0324420727			
WHG:	EUR			
Geschäftsjahr vom:	01/01/2017			
Geschäftsjahr bis:	31/12/2017			
Ex-Tag:	-			
Zahltag:	-			
Ausschüttungs-beschluss:	-			
§ 5 Abs. 1				
Nr.				
InvStG		**Privat**	**Betriebsvermögen**	
		(EStG)	(EStG)	(KStG)
1 a)	**den Betrag der Ausschüttung sowie**	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge,	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	**den Betrag der ausgeschütteten Erträge**	0,0000	0,0000	0,0000
	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	2,8865	2,8865	2,8865
1 c)	**die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen**			
1 c) aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,	0,0000	2,8865	0,0000
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a,	0,0000	0,0000	0,0000

* Der Investmentfonds hat die Anforderungen des § 5 InvStG erfüllt. Eine steuerliche Bescheinigung nach § 5 InvStG wurde durch BDO Audit, S.A., cabinet de révision agréé, Luxemburg, erstellt.

1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	2,3033	2,3033	2,3033
1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	2,3033	0,0000
1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) mm)	Erträge im Sinne des § 24 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 d)	**den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung**			
1 d) aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2,	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	**den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und**			

1 f) aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,5071	0,5071	0,5071
1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 anzuwenden ist,	0,0000	0,5071	0,0000
1 f) cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) hh)	In Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 g)	**den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,**	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	**die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre,**	0,8862	0,8862	0,8862

HELLERICH Sachwertaktien B2				
ISIN:	LU0324421022			
WHG:	EUR			
Geschäftsjahr vom:	01/01/2017			
Geschäftsjahr bis:	31/12/2017			
Ex-Tag:	-			
Zahltag:	-			
Ausschüttungs-beschluss:	-			
§ 5 Abs. 1				
Nr.				
InvStG		**Privat**	**Betriebsvermögen**	
		(EStG)	(EStG)	(KStG)
1 a)	**den Betrag der Ausschüttung sowie**	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge,	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	**den Betrag der ausgeschütteten Erträge**	0,0000	0,0000	0,0000
	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	500,3430	500,3430	500,3430
1 c)	**die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen**			
1 c) aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,	0,0000	500,3430	0,0000
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000

1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	399,3048	399,3048	399,3048
1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	399,3048	0,0000
1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) mm)	Erträge im Sinne des § 24 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 d)	**den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung**			
1 d) aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2,	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	**den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und**			
1 f) aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde,	53,2028	53,2028	53,2028
1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 anzuwenden ist,	0,0000	53,2028	0,0000

1 f) cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) hh)	In Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 g)	**den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,**	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	**die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre,**	92,9354	92,9354	92,9354

HELLERICH Sachwertaktien A				
ISIN:	LU0459025101			
WHG:	EUR			
Geschäftsjahr vom:	01/01/2017			
Geschäftsjahr bis:	31/12/2017			
Ex-Tag:	15/12/2017			
Zahltag:	19/12/2017			
Ausschüttungs-beschluss:	06/12/2017			
§ 5 Abs. 1				
Nr.				
InvStG		**Privat**	**Betriebsvermögen**	
		(EStG)	(EStG)	(KStG)
1 a)	**den Betrag der Ausschüttung sowie**	2,3448	2,3448	2,3448
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge,	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	**den Betrag der ausgeschütteten Erträge**	2,3448	2,3448	2,3448
	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c)	**die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen**			
1 c) aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,	0,0000	2,3448	0,0000
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000

1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	1,8420	1,8420	1,8420
1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	1,8420	0,0000
1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) mm)	Erträge im Sinne des § 24 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 d)	**den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung**			
1 d) aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2,	2,3448	2,3448	2,3448
1 d) bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	2,3448	2,3448	2,3448
1 f)	**den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und**			
1 f) aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,3816	0,3816	0,3816
1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 anzuwenden ist,	0,0000	0,3816	0,0000

1 f) cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) hh)	In Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 g)	**den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,**	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	**die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre,**	0,6731	0,6731	0,6731

HELLERICH Sachwertaktien A				
ISIN:	LU0459025101			
WHG:	EUR			
Geschäftsjahr vom:	01/01/2017			
Geschäftsjahr bis:	31/12/2017			
Ex-Tag:	-			
Zahltag:	-			
Ausschüttungs-beschluss:	-			
§ 5 Abs. 1				
Nr.				
InvStG		**Privat**	**Betriebsvermögen**	
		(EStG)	(EStG)	(KStG)
1 a)	**den Betrag der Ausschüttung sowie**	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge,	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	**den Betrag der ausgeschütteten Erträge**	0,0000	0,0000	0,0000
	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0538	0,0538	0,0538
1 c)	**die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen**			
1 c) aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,	0,0000	0,0538	0,0000
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	0,0000	0,0000	0,0000

1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0716	0,0716	0,0716
1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0716	0,0000
1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) mm)	Erträge im Sinne des § 24 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 d)	**den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung**			
1 d) aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2,	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	**den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und**			
1 f) aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0385	0,0385	0,0385
1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in	0,0000	0,0385	0,0000

	Verbindung mit § 8b Absatz 1 anzuwenden ist,			
1 f) cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) hh)	In Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 g)	**den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,**	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	**die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre,**	0,0613	0,0613	0,0613

HELLERICH Sachwertaktien A2				
ISIN:	LU0459025283			
WHG:	EUR			
Geschäftsjahr vom:	01/01/2017			
Geschäftsjahr bis:	31/12/2017			
Ex-Tag:	15/12/2017			
Zahltag:	19/12/2017			
Ausschüttungs-beschluss:	06/12/2017			
§ 5 Abs. 1				
Nr.				
InvStG		**Privat**	**Betriebsvermögen**	
		(EStG)	(EStG)	(KStG)
1 a)	**den Betrag der Ausschüttung sowie**	2,4064	2,4064	2,4064
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge,	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	**den Betrag der ausgeschütteten Erträge**	2,4064	2,4064	2,4064
	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c)	**die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen**			
1 c) aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,	0,0000	2,4064	0,0000
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	0,0000	0,0000	0,0000

1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	1,8903	1,8903	1,8903
1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	1,8903	0,0000
1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) mm)	Erträge im Sinne des § 24 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 d)	**den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung**			
1 d) aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2,	2,4064	2,4064	2,4064
1 d) bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	2,4064	2,4064	2,4064
1 f)	**den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und**			
1 f) aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,3369	0,3369	0,3369
1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in	0,0000	0,3369	0,0000

	Verbindung mit § 8b Absatz 1 anzuwenden ist,			
1 f) cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) hh)	In Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 g)	**den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,**	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	**die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre,**	0,5940	0,5940	0,5940

HELLERICH Sachwertaktien A2				
ISIN:	LU0459025283			
WHG:	EUR			
Geschäftsjahr vom:	01/01/2017			
Geschäftsjahr bis:	31/12/2017			
Ex-Tag:	-			
Zahltag:	-			
Ausschüttungs-beschluss:	-			
§ 5 Abs. 1				
Nr.				
InvStG		**Privat**	**Betriebsvermögen**	
		(EStG)	(EStG)	(KStG)
1 a)	**den Betrag der Ausschüttung sowie**	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge,	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	**den Betrag der ausgeschütteten Erträge**	0,0000	0,0000	0,0000
	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0674	0,0674	0,0674
1 c)	**die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen**			
1 c) aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,	0,0000	0,0674	0,0000
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	0,0000	0,0000	0,0000

1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0832	0,0832	0,0832
1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0832	0,0000
1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) mm)	Erträge im Sinne des § 24 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 d)	**den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung**			
1 d) aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2,	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	**den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und**			
1 f) aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0340	0,0340	0,0340
1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in	0,0000	0,0340	0,0000

	Verbindung mit § 8b Absatz 1 anzuwenden ist,			
1 f) cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) hh)	In Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 g)	**den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,**	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	**die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre,**	0,0542	0,0542	0,0542

HELLERICH Sachwertaktien V				
ISIN:	LU1509168792			
WHG:	EUR			
Geschäftsjahr vom:	06/01/2017			
Geschäftsjahr bis:	31/12/2017			
Ex-Tag:	-			
Zahltag:	-			
Ausschüttungs-beschluss:	-			
§ 5 Abs. 1				
Nr.				
InvStG		**Privat**	**Betriebsvermögen**	
		(EStG)	(EStG)	(KStG)
1 a)	**den Betrag der Ausschüttung sowie**	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge,	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	**den Betrag der ausgeschütteten Erträge**	0,0000	0,0000	0,0000
	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	2,0161	2,0161	2,0161
1 c)	**die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen**			
1 c) aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,	0,0000	2,0161	0,0000
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	0,0000	0,0000	0,0000

1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	1,6090	1,6090	1,6090
1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	1,6090	0,0000
1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) mm)	Erträge im Sinne des § 24 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 d)	**den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung**			
1 d) aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2,	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	**den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und**			
1 f) aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,2185	0,2185	0,2185
1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in	0,0000	0,2185	0,0000

	Verbindung mit § 8b Absatz 1 anzuwenden ist,			
1 f) cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) hh)	In Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,	0,0000	0,0000	0,0000
1 g)	**den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,**	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	**die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre,**	0,3817	0,3817	0,3817

Sonstige Hinweise (ungeprüft)

Risikomanagementverfahren des Fonds HELLERICH Sachwertaktien

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagementverfahren, das die Überwachung der Risiken der einzelnen Portfoliopositionen und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Portfolios des verwalteten Fonds zu jeder Zeit erlaubt. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren regulatorischen Anforderungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF") berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig über das von ihr verwendete Risikomanagement-Verfahren an die CSSF.
Die Verwaltungsgesellschaft verwendet zur Überwachung des Gesamtrisikos des HELLERICH Sachwertaktien einen relativen Value-at-Risk Ansatz.
Als Vergleichsvermögen dient der folgende Index: S&P GLOBAL 1200
Die maximal zulässige Limitauslastung, gemessen durch den Quotienten von Value-at-Risk des Portfolios und Value-at-Risk des Vergleichsvermögens, liegt bei 200%. Die Value-at-Risk Auslastung betrug im vergangenen Geschäftsjahr:

Minimum	40,4 %
Maximum	60,3 %
Durchschnitt	48,8 %

Zur Berechnung des Value-at-Risk wurde ein Monte-Carlo Modell benutzt. Der Value-at-Risk bezieht sich auf eine Haltedauer von 20 Tagen, ein Konfidenzniveau von 99 % sowie einen Beobachtungszeitraum von ca. 3 Jahren.

Im vergangenen Geschäftsjahr wurde eine Hebelwirkung von durchschnittlich 0 % gemessen. Die Berechnung beruht auf dem in der European Securities and Markets Authority (ESMA) - Leitlinie 10-788 definierten Sum-of-Notionals Approach.
Hinweis zu Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung:
Im Berichtszeitraum wurden keine Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt.

Vergütungsrichtlinie

Die Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A. (HAIG) hat im Einklang mit geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben Grundsätze für ihr Vergütungssystem definiert, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagementsystem vereinbar und diesem förderlich sind. Dieses Vergütungssystem orientiert sich an der nachhaltigen und unternehmerischen Geschäftspolitik des Hauck & Aufhäuser Konzerns und soll daher keine Anreize zur Übernahme von Risiken geben, die unvereinbar mit den Risikoprofilen und Vertragsbedingungen der von der HAIG verwalteten Investmentfonds sind. Das Vergütungssystem soll stets im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der HAIG und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger dieser Fonds stehen und umfasst auch Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
Die Vergütung der Mitarbeiter der HAIG kann fixe und variable Elemente sowie monetäre und nicht-monetäre Nebenleistungen enthalten. Die Bemessung der Komponenten erfolgt unter Beachtung der Risikogrundsätze, Marktüblichkeit und Angemessenheit. Des Weiteren wird bei der Festlegung der einzelnen Bestandteile gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung besteht sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung besteht. Die variable Vergütung stellt somit nur eine Ergänzung zur fixen Vergütung dar und setzt keine Anreize zur Eingehung unangemessener Risiken. Ziel ist eine flexible Vergütungspolitik, die auch einen Verzicht auf die Zahlung der variablen Komponente vorsehen kann.
Das Vergütungssystem wird mindestens einmal jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst, um die Angemessenheit und Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu gewährleisten.
Im Geschäftsjahr 2017 beschäftigte die HAIG im Durchschnitt 46 Mitarbeiter, von denen 23 Mitarbeiter als sog. risk taker gem. der ESMA-Guideline ESMA/2016/411, Punkt 19 identifiziert wurden. Diesen Mitarbeitern wurden in 2017 Gehälter i.H.v. EUR 2,1 Mio. gezahlt, davon EUR 0,1 Mio. als variable Vergütung.